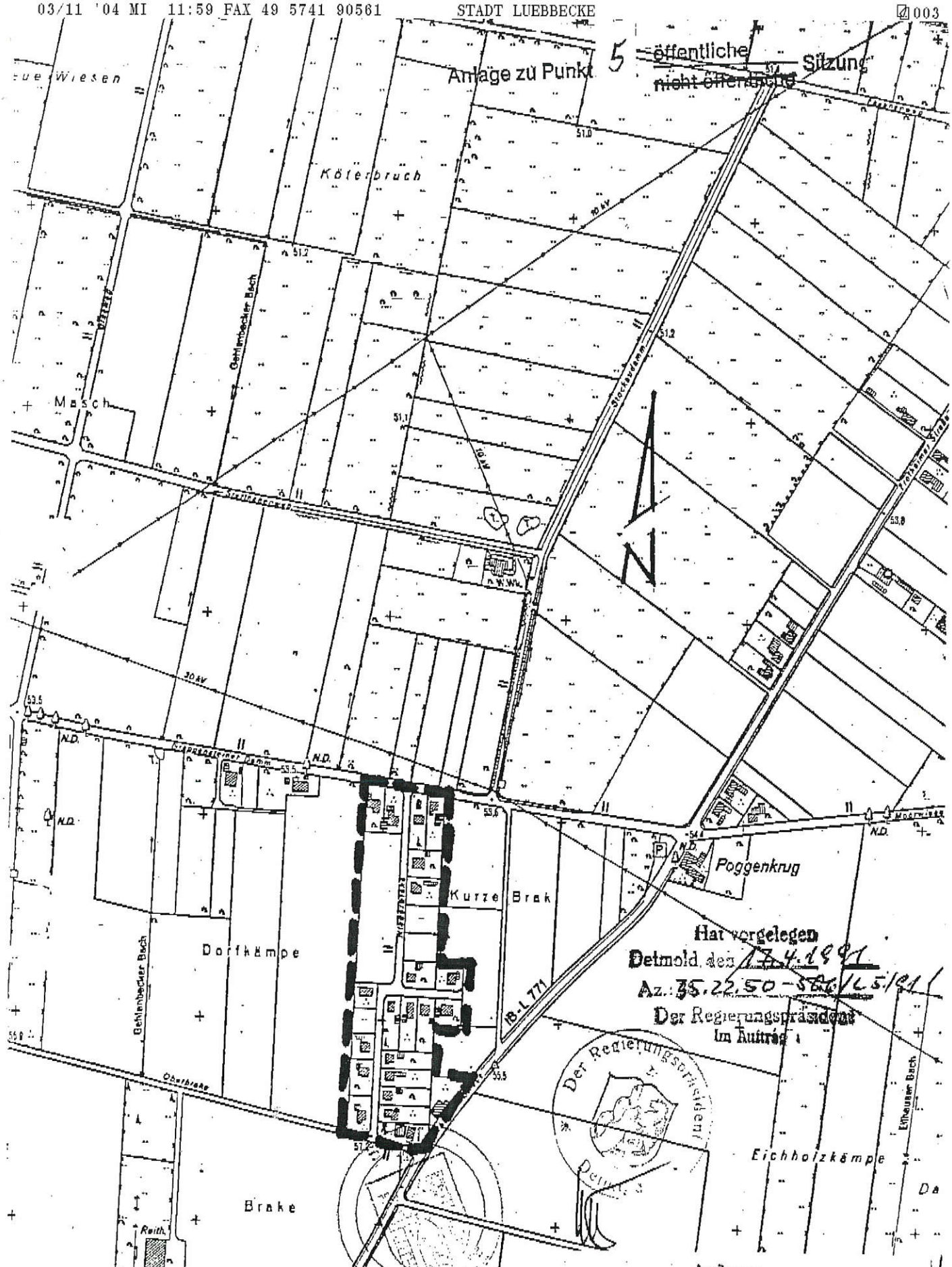
Anlage zu Punkt 5 öffentlicher / nicht öffentlicher Sitzung




Hat vorgelegen
Detmold, den 13.4.1991
Az.: 35.22.50 - 586/L5/91
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Der Regierungspräsident

Anlage
zur Satzung der Stadt Lübbecke über die Grenzen für bebaute Bereiche im Außenbereich der Ortschaft Gehlenbeck (Niederbrake)

Maßstab 1 : 5000

76,2 Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer 77

Anlage zu Punkt 5 öffentliche Sitzung
~~nicht öffentliche~~

Stadt Lübbecke
-III-65-Wei./H.-

Lübbecke, den 21.2.1991

Außenbereichssatzung

Betrifft: Erlaß einer Satzung für die Wohnbebauung Niederbrake entsprechend dem Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauErlG);

hier: Satzungserlaß

1) Für das Flurstück 17/19 der Flur 4 Gemarkung Gehlenbeck liegt ein Teilungsantrag vor. Es ist beabsichtigt, das Trennstück mit einem Wohnhaus zu bebauen. Das Baugrundstück liegt in einem bebauten Gebiet im Außenbereich.

Der Planungs- und Bauausschuß hat in seiner Sitzung am 28.11.1990 der beabsichtigten Bebauung zugestimmt. Nach Auskunft der Baugenehmigungsbehörde wird wegen der Außenbereichslage eine Baugenehmigung nur in Verbindung mit dem Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauErlG) in Aussicht gestellt.
Nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, daß Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die mit der Satzung ermöglichte Bebauung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Ebenfalls sind die erforderlichen Erschließungsvoraussetzungen gegeben.

Um einem dringenden Wohnbedarf der Bevölkerung besonders Rechnung zu tragen und eine lagegerechte abschließende Bebauung in begrenztem Umfang im Bereich der Niederbrake zu ermöglichen, sollte für diesen Bereich eine Satzung in der vorgenannten Form erlassen werden.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wurden die betroffenen Bürger und die berührten Träger öffentlicher Belange zu dem beabsichtigten Satzungserlaß gehört.

Bedenken und Anregungen wurden lediglich von

a) Herrn Willi Finke
Lehmkuhlenstr. 2
4990 Lübbecke

und

b) Herrn Wilhelm Kottmeier
Hüllstr. 1
4990 Lübbecke 1

vorgebracht.

Es wird um die Erweiterung des Satzungsbereiches gebeten.

Bei dem vorliegenden Satzungsbereich handelt es sich um eine mit der Baugenehmigungsbehörde und dem Regierungspräsidenten abgestimmte Planung. Eine Erweiterung des Bereiches setzt die erneute Abstimmung mit den vorgenannten Behörden voraus. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, nach Abschluß des Verfahrens eine Erweiterung des Satzungsbereiches zu erreichen.

2) Zur Sitzung des

a) Planungs- und Bauausschusses

b) Haupt- und Finanzausschusses

mit der Bitte, dem Rat zu empfehlen, folgenden Beschluß zu fassen:

Die beiliegende Satzung nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauErlG) wird beschlossen.

Der Stadtdirektor: